

Vertrag für den Anschluss ans Anergienetz Sedrun

zwischen

energia alpina

via Alpsu 62
7188 Sedrun

und

Parzelle Nr. 1201

Liegenschaft, (Bezüger)

.....

.....

7188 Sedrun

(nachstehend Bezüger genannt)

(beide nachstehend Vertragsparteien genannt)

1. Vertragsbestandteile

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Vertragsbestandteile und Rangordnung:

- Der vorliegende Vertrag für den Anschluss ans Anergienetz Sedrun
- Das Reglement betreffend die Nutzung des Anergienetzes Sedrun
- Das jeweils aktuelle „Anschlussschema“ zum Anschluss ans Anergienetz

2. Zweck

Die Vertragsparteien vereinbaren den Anschluss des Gebäudekomplexes an das Anergienetz Sedrun. Die energia alpina verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages spätestens ab Heizsaison zur Lieferung von Wasser (Energie aus der Wärmequelle) in der entsprechenden Menge. Der Bezüger verpflichtet sich nach den gleichen Kriterien zum Bezug vom Wasser auf die Dauer dieses Vertrages.

3. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird für eine feste Dauer von 20 Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember abgeschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Wird er nicht 2 Jahre vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt, bleibt er jeweils weitere 5 Jahre in Kraft. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine vorzeitige Kündigung, jedoch frühestens nach 10 Jahren, möglich.

4. Anschlussleistung

Eingestellt wird die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung mittels der Durchflussmenge (Bezugsmenge) in Liter pro Sekunde (l/s) – Wasser bei $\geq 8^{\circ}\text{C}$ und Temperaturdifferenz dT 4K.

Anschlussleistung		kWth
Bezugsmenge		l/s/

5. Anschlussgebühr

Die energia alpina erstellt auf ihre Kosten den Hausanschluss. Als Entschädigung hierfür erhebt sie eine Anschlussgebühr. Die einmalige Anschlussgebühr beträgt **CHF 5'000.00** (exkl. MWST) pro l/s Bezugsmenge und wird zum Zeitpunkt des Anschlusses fällig.

Total einmalige Anschlussgebühr		CHF
---------------------------------	--	-----

6. Benützungsgebühr

Die jährlichen Benützungsgebühren setzen sich aus der Grundgebühr und der Bezugsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung der Wärmequelle erhoben (**CHF 2'500.00** pro l/s Bezugsmenge, exkl. MWST)). Diese wird unabhängig vom Wasserbezug aufgrund der vereinbarten Bezugsmenge jährlich verrechnet. Der Jahresgrundpreis ist auch geschuldet, wenn kein Bezug stattfindet. Die Bezugsgebühr ist das Entgelt für die gelieferte Wassermenge. Sie beträgt **CHF 0.32** (exkl. MWST) pro m^3 bezogene Wasser. Die jährliche Wassermenge wird über einen Wasserzähler ermittelt. Der Wasserzähler wird im Heizraum vor der Wärmepumpe eingebaut und ist im Eigentum der energia alpina.

Grundgebühr pro Jahr		CHF
----------------------	--	-----

7. Lieferbeginn

Das Bezugsverhältnis zwischen den Vertragsparteien beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme der Wärmepumpe. Mit gleichem Datum beginnt die Verrechnung der Jahresgrundgebühr und der Bezugsgebühr.

8. Durchleitungsrechte

Der Bezüger stellt der energia alpina den Platz für die Installationen unentgeltlich zur Verfügung und räumt der energia alpina das Recht ein, im Grundstück die erforderlichen Rohrleitungen zu erstellen und zu betreiben.

9. Abnahmepflicht

Der Kunde verpflichtet sich während der Dauer des Vertrages, die notwendige Wärmeenergie ausschliesslich aus der Energiequelle (Anergienetz) der energia alpina zu beziehen. Beide Vertragsparteien können während der Vertragslaufzeit Massnahmen zur rationellen Energienutzung und Energieeinsparung ergreifen. Der Grundpreis wird durch diese Massnahmen nicht beeinflusst. Reduziert sich dadurch die Wasserbezugsmenge wesentlich, kann die Bezugsgebühr entsprechend angepasst werden.

10. Kundendaten

Der Kunde stimmt zu, dass die energia alpina im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen, insbesondere zwecks Leistungsverbesserung, Abwicklung der Kundenbeziehung oder zu Inkassozwecken, Kundendaten an ausgewählte Dritte weitergeben kann. Die energia alpina darf Kundendaten auch zu Marketingzwecken für sich verwenden, soweit der Kunde die Verwendung nicht ausdrücklich untersagt hat.

11. Schlussbestimmungen

Für das Wasserbezugsverhältnis zwischen dem AGNS und dem Bezüger gelten, soweit das Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechts. Der Gerichtsstand ist Ilanz

Bei einer Handänderung ist dieser Vertrag den Rechtsnachfolgern zu übertragen, mit der Pflicht zur Weiterübertragung.

Bei einer allgemeinen Senkung der Grund- und Bezugsgebühren werden auch die Gebühren der bereits angeschlossenen Objekte entsprechend angepasst.

12. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Ort und Datum, Sedrun

energia alpina

.....

Ciril Deplazes
Geschäftsführer

.....

Linus Vincenz
Leiter Administration

Ort und Datum,

Bezüger,

.....